

Das in der Diözese Squillace gelegene S. Maria di Carrà ist im *Liber Censuum* wie bei Albinus verzeichnet¹⁷⁹. Es war eine Gründung königlicher Beamter, der Kämmerer Bersacius und Theophilactus, von denen zumindest letzterer Grieche war. Die Gründer intervenierten auch bei Alexander III.¹⁸⁰ König Wilhelm II. hat dem Eremiten Nicolaus und seinen Gefährten vor April 1167 Land für den Kirchenbau geschenkt¹⁸¹, und auch später an den Geschicken des Klosters Anteil genommen. Ende 1174, in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Gesandtschaft an den Papst wegen der Zustimmung zur Gründung des Klosters Monreale und somit wohl zu diesem Bündel kirchenpolitischer Maßnahmen zu rechnen, hat der König Alexander III. um Bestätigung und Weihe des Abtes von S. Maria di Carrà sowie um die Exemption gebeten und diese Zustimmung auch erhalten¹⁸² – der Bischof von Nicastro hatte vergeblich beim Papst protestiert, das Kloster unterstehe seinem bischöflichen Recht. Der König war hier über den Ortsbischof hinweggegangen, wie es später ähnlich bei der Gründung Monreales und der Erhebung des Klosters zum Bistum bzw. Erzbistum geschah. Weiterreichende Pläne dürften allerdings mit Carrà nicht verfolgt worden sein, denn wir vermögen in den Quellen keine Spur davon zu entdecken.

Zwar hatte der normannische König romunmittelbare Klöster aus der Organisation des griechischen Mönchtums anscheinend ausgeschlossen, dennoch ist der Versuch erkennbar, den Archimandriten gegenüber dem zuständigen Diözesanbischof eine größere Unabhängigkeit zu verschaffen: der Archimandrit von S. Salvatore zu Messina leistet dem Bischof, dann dem Erzbischof von Messina einen Treueid, ist zur Teilnahme an den Regionalsynoden und zur Zinszahlung verpflichtet, von der normalen Jurisdiktion des Bischofs jedoch befreit. Diese Jurisdiktion übte der Archimandrit jedoch gegenüber den ihm unterstellten Klöstern aus, für die er die Funktionen eines Weih- bzw. Regionalbischofs (für die Griechen) erfüllt. Auf Bitten Wilhelms II. hat Alexander III. dem Onophrios diese Rechte 1175 bestätigt, zugleich aber auch die weitere Zahlung des Jahreszinses, dessen Höhe im Privileg festgelegt wird, an den Erzbischof von Messina

¹⁷⁹) *Liber Censuum* 1, 22; 2, 111. Vgl. *It. Pont.* 10, 34 ff.

¹⁸⁰) *It. Pont.* 10, 35 Nr. *1.

¹⁸¹) *Enz.* 56*.

¹⁸²) *Enz.* 111*. Noch 1264 war der Konvent griechisch, vgl. A. F. Parisi, *Historica* 8 (1955) S. 114 f.